



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeinschreiben

Herrn  
Helmut Barking  
Aldorf 2  
49406 Barnstorf

Auskunft erteilt: Frau Poppe  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
(Eingang "Römlingstr.")  
Zimmer: B 111  
Telefon: 05441 976- 1668  
Telefax: 05441 976- 4950  
E-Mail: \* Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* <http://www.diepholz.de>

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
63 DH 02050/2010/71                      17.11.2016

Grundstück Barnstorf  
Gemarkung Aldorf Flur 3 Flurstücke 42/3, 47/1

Vorhaben Errichtung von 2 Masthähnchenställe für je 41.900 Tiere, davon 1/3 leichte Mast (32 - 35 Tage) und 2/3 schwere Mast (42 Tage), drei Futtermittelsilos, eine Abwasserauffanggrube; Betrieb der Gesamtanlage mit 83.900 Masthähnchenplätzen

Aufgrund des Antrages vom 05.08.2010 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.3.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Aldorf</b>	<b>Aldorf</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Flurstück</b>	<b>42/3</b>	<b>47/1</b>

eine Anlage mit 83.900 Masthähnchenplätzen zu errichten und zu betreiben.

### Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

### Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).**

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE4525651325000013144		BIC: BRLADE21DZH
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung von 2 Masthähnchenställe für je 41.950 Tiere, davon 1/3 leichte Mast (32 - 35 Tage) und 2/3 schwere Mast (42 Tage), drei Futtermittelsilos, eine Abwasserauffanggrube; Betrieb der Gesamtanlage mit 83 900 Masthähnchenplätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 05.08.2010 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 28.07-2010 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutztechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom 23.07.2010
8. Immissionsschutztechnische Untersuchung der Staubimmissionen durch die Zech Ingenieurgesellschaft vom 07.05.2015

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Ich behalte mir vor, dieser Genehmigung für den Fall, dass eine Abluftreinigungsanlage für die Art der durch diese Genehmigung erlaubten Geflügelmast Stand der Technik ist, nachträglich eine Auflage beizufügen, mit der der Einbau einer Abluftreinigungsanlage angeordnet wird.

Die Lüftungsanlage ist daher so zu errichten, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abluftreinigungsanlage ohne größere Investitionen nachträglich errichtet werden kann.

2. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
4. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.

5. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige und Schlussabnahme vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
6. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

#### **Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Die gutachterliche Stellungnahme der Zech Ingenieurgesellschaft einer immissionsschutztechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Staubimmissionen vom 07.05.2015 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
2. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
  - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):  
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)  
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)  
(A) (bi201)
3. Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten 1 und 2:
  - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
  - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
  - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
  - Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.  
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
  - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
  - Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne hindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
  - Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

- Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).
  - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)
4. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (H) (bi205a)
  5. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)
  6. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. (A) (bi205c)
  7. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

8. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

#### **Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:**

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit (für den Masthähnchenstall, der Auffanggrube und den Futtersilos) und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

2. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
3. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 17 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
4. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

5. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

#### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen:**

1. Die Masthähnchenställe einschließlich der dazu gehörigen Nebenanlagen sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik und den hier anzuwendenden gültigen Normen zu errichten.
2. Die Sohlplatten der Masthähnchenställe sowie die Sohlen und die Wandungen der Abwasserauffanggrube sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Abwasserauffanggrube muss so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist.
3. Im Bereich aller Türen und der Stalltüre ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. den Einbau einer Schwelle, mit der Bodenplatte fugenlos dicht hergestellt, sicher zu stellen, dass Reinigungsabwasser bei der Nassreinigung der Ställe nicht austreten kann. Die Oberkante der Schwelle muss mindestens 10 cm höher sein als der Bodenablauf. Die Schwelle kann nach eigenem Ermessen stallseitig rampenartig abgescrägt werden.
4. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse etc. sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Dieses gilt auch insbesondere für den Anschlussbereich der Außenwände an die Betonsohlen. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen. Die Außenwände in den Stallbereichen sind müssen außerdem mindestens im Bereich der Einstreuhöhe verputzt oder aber mit einem Risse überbrückendem Schutzanstrich versehen sein.
5. Die Dichtheit der abflusslosen Abwasserauffanggrube ist durch eine Vollfüllung mit Wasser am frei stehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen in den Fugenbereichen auftreten (Protokoll erforderlich!). Der verantwortliche Unternehmer (z. B. die ausführende Firma) hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest. Nach 48 Stunden ist der Behälter sorgfältig auf Durchfeuchtungen hin zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist auf dem Protokollblatt zu notieren. Das Protokoll ist vom Unternehmer zu unterschreiben und unaufgefordert dem zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz zuzusenden.
6. Der Anschluss des Zulaufrohres der Bodenabläufe in den Ställen an die abflusslose Abwasserauffanggrube muss absolut wasserdicht und leicht überprüfbar sein. Die Wanddurchdringung ist fachgerecht unter Verwendung eines speziellen Schachtfutters oder mittels Kernbohrung mit speziellen Dichtungseinsätzen herzustellen. Das einfache Verschmieren des Zwischenraumes zwischen Rohr und Betonwand mit Zementmörtel ist nicht zulässig!

7. Da kein geeigneter Waschplatz für die Stalleinrichtungen vorgesehen ist, darf die Nassreinigung der Einrichtungen nur im Stall stattfinden. Es ist zu gewährleisten, dass verunreinigtes Wasser über die Bodenabläufe in die abflusslose Abwasserauffanggrube geleitet wird.
8. Im Bereich des nicht zum Stallbereich gehörenden Gebäudetraktes (Techniker-raum/Vorraum/Schleuse) darf keine Toilette errichtet werden. Die im Bereich der Schleuse anfallenden Abwässer von Handwaschbecken und Stiefelwaschbecken sind der Abwasserauffanggrube zuzuleiten. Sofern hier weitere häusliche Abwässer anfallen, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz (z. B. abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) abzuklären.

#### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wurde ein Antrag für die wasserbehördliche Erlaubnis nach § 10 WHG eingereicht und wird unter dem Az.: 66.31.03-8 (2820) geführt. Im Hinblick auf den geänderten Antragsinhalt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind auch ggf. Änderungen des Antragsinhaltes im Entwässerungsantrag (hier Wegfall des Versickerungsbeckens im Bereich der Biogasanlage) erforderlich. Die Untere Wasserbehörde (UWB) wird sich deshalb noch mit dem Betreiber in Verbindung setzen. Rückfragen hierzu können auch direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4277, gerichtet werden.
2. Bei der Herstellung des Brunnens, für die Trinkwasserversorgung und Reinigung der Ställe, bedarf die Grundwasserentnahme über den Bohrbrunnen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG, die direkt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu beantragen ist. Rückfragen hierzu können direkt bei der UWB unter der Tel. Nr. 05441-976-1260 gestellt werden.
3. Für die Herstellung des Löschwasserbrunnens sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier die DIN 18 301 und 18 302 sowie die einschlägigen DVGW-Regelwerke, maßgebend. Das Brunnenstand/-aufsatzrohr ist mit einer abschließbaren Verschlusskappe gegen unbefugte Benutzungen zu sichern. Die Brunnenbohrungen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und dem LBEG gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage eines Lageplanes mit Eintragung der vorgesehenen Brunnenstandorte anzuzeigen. Die Bohranzeige kann gegenüber dem LBEG auch online abgegeben werden ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)).
4. Sofern für die Erschließung der Biogasanlage und der Masthähnchenställe Gewässerkreuzungen (Kabel- oder Rohrverlegungen) oder Teilverrohrungen von Gewässern (z. B. im Bereich der Erschließungsstraßen) erforderlich werden, sind für diese Maßnahmen gesonderte Genehmigungen gemäß § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 68 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Sollten Gewässerausbaumaßnahmen (z. B. Feuchtbiootope, Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern) zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen sein, wären hierfür ebenfalls gesonderte Anträge nach § 68 WHG bei der UWB einzureichen. Antragsformulare können entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒Bauen & Umwelt ⇒Wasser ⇒Wasserangelegenheiten – Dienstleistungen) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-1260, gerichtet werden.

5. Sofern der anfallende Geflügelfestmist betriebs- oder witterungsbedingt nicht sofort auf landwirtschaftlicher Fläche verteilt oder eingearbeitet werden kann, ist eine Zwischenlagerung auf dem Feld für einen Zeitraum von maximal 2 - 3 Monaten und nur auf dem höchsten Bereich der Ackerfläche zulässig, wenn sich die Lagerfläche außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, der Mist gut durchgetrocknet ist, der Untergrund nicht aus gut durchlässigen Bodenarten besteht und die Zeiten der Feldbestellung auf der für die Ausbringung vorgesehenen Fläche so abgestimmt sind, dass die maximal zulässige Lagerdauer am Feldrand nicht überschritten wird. Der Geflügelmisthaufen ist unverzüglich nach dem Abkippen mit einer Plane oder einer mind. 10 cm dicken Strohschicht sorgfältig und vollständig abzudecken, damit Auswaschungen durch Niederschläge sicher verhindert werden. Um den abgedeckten Geflügelmisthaufen herum ist eine Rinne mit Ablaufrinne auszuheben, damit das von der Abdeckung ablaufende Niederschlagwasser vollständig vom Haufen abgeleitet wird.
- Des Weiteren sind die „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“ des Runderlasses vom 29. Nov. 2005 des Nds. MU und ML (der Baugenehmigung als Anlage beigefügt) zu beachten.
- Alternativ hierzu kommt der Bau einer undurchlässigen Mistplatte aus Stahlbeton mit allseitigem Gefälle zu einem Ablauf mit Anschluss an eine dichte Sammelgrube aus Stahlbeton (z. B. abflusslose Einkammergrube nach DIN 4261) in Betracht.
- Diese Anlage ist Bau genehmigungspflichtig, entsprechende Unterlagen wären beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.

## Düngebehördliche Nebenbestimmungen

### Bewertungsaufgaben zum Verwertungskonzept

1. Nachträgliche Änderungen der beantragten Tierzahlen, Verträge, Lagerkapazitäten Betriebsaufteilungen und der Flächenausstattung, gemäß Verwertungskonzept, sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bewertungsgrundlage und Bestandteil der Genehmigung sind:

- **das Prüfergebnis der Düngebehörde vom 06.09.2016**
- die Auswertung des Qualifizierten Flächennachweises vom 06.09.2016
- der Gülle- Vermittlungs- Vertrag vom 10.03.2016
- die Anlage 4 Erhebung vom 04.08.2016
- die Anlage 6 – RAM – Verpflichtung vom 05.08.2016
- die Anlage 7 - Einwilligung

Nachträgliche Änderungen des Verwertungskonzeptes sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2. Die Stallbilanzen (in Anlehnung an die Auswertung der Düngebehörde) und Melde-daten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 31.03., als PDF - Dateien unaufgefordert an [FD63-Landwirtschaft@Diepholz.de](mailto:FD63-Landwirtschaft@Diepholz.de) zu senden.
3. Bei einem Verstoß gegen eine bzw. mehrere der genannten Auflagen, behalte ich mir vor die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.

### **Düngebehördliche Auflagen:**

1. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
  - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
  - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
  - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
  - wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.
2. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

### **Düngebehördliche Hinweise:**

1. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
2. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören jeweils eine ordnungsgemäße
  - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
  - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010

- Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012.
3. Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

#### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

#### **Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:**

1. Die externe Ausgleichmaßnahme auf dem Grundstück 291/150 der Flur 1 in der Gemarkung Barnstorf ist auf 2.685 m<sup>2</sup> mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss des Bauvorhabens zu bepflanzen, mittels Wildschutzzaun zu schützen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. An allen Rändern sind mind. 10m für Strauchgehölze der Arten Schlehe, Weißdorn, Schneeball, Rose (*Rosa canina*), Ohr- und Salweide, Haselnuss, Roter Hartriegel, Wildapfel und Wildbirne sowie Eberesche vorzusehen. Vor Baubeginn ist hierzu die erforderliche Baulasterklärung vorzulegen.
2. Die vorgesehene Eingrünungsanpflanzung am Bauvorhaben ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus dem im Bauantrag genannten standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

#### **Gemeindliche Nebenbestimmungen:**

1. Die Erschließung des Baugrundstückes hat über die Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße 10.3 (Gemarkung Aldorf Flur 3 Flurstück 110) zu erfolgen. Die Zufahrt von der Gemeindestraße (Gemarkung Aldorf Flur 3 Flurstück 108) Richtung Stappen ist so abzusperren, dass sie nur im Brandfall jederzeit genutzt werden kann.
2. Das im anliegenden Lageplan dargestellte Sichtdreieck nach RAL 2012, Punkt 6.6.3, ist freizuhalten. Die Bepflanzung ist entsprechend anzupassen.
3. Das im geänderten Lageplan vom 5.11.2015 dargestellte Sichtdreieck mit Begrünung ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung über 0,80 m über der Fahrbahn dauerhaft freizuhalten.
4. Alle sichtbaren Außenbauteile (Außenwände, Dach, Fenster, Türen) sind in der Farbe moosgrün RAL – 6005 herzustellen.

#### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

1. **Auflagen:**

Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

2. **Baustellenverordnung**

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.

3. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.

4. **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Zur elektrischen Installation enthalten die überlassenen Unterlagen keine weiteren Hinweise. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 aufgenommen wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

5. **Lüftungsanlage CE Kennzeichnung**

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

6. **Erdbehälter für Reinigungswasser**

Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 zu beachten.

7. **Stalleinrichtung**

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.  
Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der

grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

### **Nebenbestimmungen Denkmalpflege:**

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten ist mindestens **drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten durch die Archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie -, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (Tel.0511/925-5342), zu richten.  
Die Anzeigepflicht bezieht sich auf eventuelle Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten. Zudem hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosen Grabenlöffel zu erfolgen. (A)
2. Ggf. entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. (H)
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (H)

### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zu- . . .

ständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
  - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
  - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzesohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente derer vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – . . .

11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2021, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

### **Begründung:**

Helmut Barking, Aldorf 2, 49406 Barnstorf beantragte am 05.08.2010 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Errichtung von 2 Masthähnchenställe für je 41.950 Tiere, davon 1/3 leichte Mast (32 - 35 Tage) und 2/3 schwere Mast (42 Tage), drei Futtermittelsilos, eine Abwasserauffanggrube; Betrieb der Gesamtanlage mit 83.900 Masthähnchenplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.3.1 - Buchstabe G zur 4. BImSchV gehören Anlagen 40.000 Mastgeflügelplätze und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Errichtung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 20.10.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 27.10.2010 bis einschließlich zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 111, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 10.12.2010 wurde eine Einwendung von Herrn Horst Nageler erhoben.

Die Einwendungen lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

- vorliegender Nutzungsvertrag mit Pommer & Schwarz

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Durch den Nutzungsvertrag des Einwenders ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Umkreis von 500 m zu seinen Flurstücken der Errichtung von Bauwerken, die die Stromproduktion von Windkraftanlagen beeinträchtigen könnten, nicht zuzustimmen. . . .

Dieses Argument ist kein schutzwürdiger Belang, der bei der Genehmigung zu berücksichtigen wäre. Es handelt sich hier um ein privatrechtliches Argument.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Barnstorf, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Samtgemeinde Barnstorf hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

#### **Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

#### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe